

Beschluss

betreffend die Strassenkorrektion und den Schutz gegen Naturgefahren der Strasse KS 53 Bramois – St-Martin – La Crête, auf dem Teilstück Mase – Suen, bei der Ueberquerung des Wildbaches von La Manna, auf dem Gebiet der Gemeinden Mase und St-Martin

vom 11. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten zur Korrektion und zum Schutz gegen Naturgefahren der Strasse KS 53 Bramois – St-Martin – La Crête, auf dem Teilstück Mase - Suen, bei der Überquerung des Wildbaches von La Manna, auf dem Gebiet der Gemeinden von Mase und St-Martin, vorzunehmen.

²Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 4'350'000 Franken geschätzt.

²Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1'087'500 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Sitten, St-Martin, Mase, Vernamiège, Nax, Vex, Hérémente, Evolène und Les Agettes.

Art.5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2008.

Art. 7

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**